

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 13/10828

zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

I. Beschlußempfehlung:

Z u s t i m m u n g mit der Maßgabe, daß in § 1 Nr. 9 Art. 87 Abs. 2 Satz 2 folgende Fassung erhält:

„Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.“

Berichterstatter: **Heike**

Mitberichterstatter: **Loew**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuß für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit federführend zugewiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft, Verkehr und Grenzland und der Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 102. Sitzung am 27. Mai 1998 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
B90 GRÜ: kein Votum
mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuß für Wirtschaft, Verkehr und Grenzland hat den Gesetzentwurf in seiner 88. Sitzung am 18. Juni 1998 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: 7 Zustimmung, 1 Ablehnung,
3 Enthaltung
SPD: Enthaltung
B90 GRÜ: Enthaltung
der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses z u g e s t i m m t.
4. Der Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 197. Sitzung am 25. Juni 1998 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
B90 GRÜ: Enthaltung
der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses z u g e s t i m m t mit der Maßgabe, daß in § 1 Nr. 9 Art. 87 Abs. 1 nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt wird:
„³Selbst wenn die Gewinnerzielung nicht der Hauptzweck ist, dürfen diese Tätigkeiten nur von untergeordneter Bedeutung sein.“
Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
5. Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 81. Sitzung am 2. Juli 1998 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
B90 GRÜ: Enthaltung
der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses z u g e s t i m m t mit der Maßgabe, daß in § 9 Abs.1 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. September 1998“ eingefügt wird.

Dr. Kempfler
Vorsitzender